

# **Entgeltordnung**

**für die Nutzung öffentlicher Standflächen  
bei Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel**

**mit Entgelttarif**

**vom 14.03.2016**

***(Beschluss d. Verwaltungsausschusses v. 14.03.2016/ Veröff. Internet 15.03.2016)***

**in Kraft getreten am 15.03.2016**

## Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel (EntgeltO Standflächen)

Aufgrund § 58 Abs.1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010(Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02. November 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.10.2012 (*Ratsbeschluss 10.10.2012 / Veröffentl. BZ 26.10.2012*), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel führt auf öffentlichen Flächen Veranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen haben einen unterhaltenden Schwerpunkt, zu dem konzeptionell auch eine gewisse Anzahl von Verkaufsständen mit z.B. gastronomischer oder sonstiger gewerblicher Ausrichtung, sowie auch von Aktions- oder Informationsständen gehört.
- (2) Für die Nutzung öffentlicher Standflächen im Rahmen städtischer Veranstaltungen erhebt die Stadt Wolfenbüttel gegenüber Dritten Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

### § 2 Entgelttarif

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Standflächen im Rahmen städtischer Veranstaltungen erhebt die Stadt Wolfenbüttel gegenüber Dritten nachfolgend aufgeführte Entgelte:

#### 1. Standentgelte für Veranstaltungen 1-tägig, 2-tägig bzw. 3-tägig

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe		Tarif 1-tägig €/qm	Tarif 2-tägig €/qm	Tarif 3-tägig €/qm
1.1.	I	Getränkeausschank	8,00	16,00	24,00
1.2.	II	Imbiss	8,00	16,00	24,00
1.3.	III	Süß- und Backwaren sowie sonstige Handelsware	6,00	12,00	18,00
1.4.	IV	Kunsth Handwerk	4,00	8,00	12,00
1.5.	V	Info- oder Werbestand	5,00	10,00	15,00
1.6.	VI	Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte über 40 qm	50,00 pauschal	100,00 pauschal	150,00 pauschal
1.7.	VII	Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 40 qm	25,00 pauschal	50,00 pauschal	75,00 pauschal
1.8.	VIII	Kunsthandwerkermarkt Kommissie	3,00	5,00	7,00

#### 2. Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen\*

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe		Tarif 1-tägig / € pauschal	Tarif 2-tägig / € pauschal	Tarif 3-tägig / € pauschal
2.1.	I	Stromanschluss 230 V bis 3,6 kW	35,00	55,00	80,00
2.2.	II	Kraftstromanschluss 16 A	100,00	125,00	150,00
2.3.	III	Kraftstromanschluss 32 A	120,00	150,00	200,00
2.4.	IV	Kraftstromanschluss 63 A	180,00	200,00	300,00
2.5.	V	Trinkwasseranschluss	35,00	45,00	55,00
2.6.	VI	Abwasseranschluss	15,00	25,00	35,00
2.7.	VII	Nebenkostenpauschale für Kunsthandwerkermarkt Kommissie	5,00 €/Tag		

\* inkl. Verbrauch

- (2) Eine Ermäßigung kann nur bei den Entgelten des Abs. 1 Ziff. 1 und nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. 20 % des Standentgeltes, wenn der Standbetreiber zusätzlich zu seinen Waren und Leistungen ein Programm anbietet, das geeignet ist, die Veranstaltungsbesucher zu unterhalten und die Veranstaltung damit aufzuwerten;
  2. 50 % des Standentgeltes, wenn die Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht und zu einem gemeinnützigen Zweck erfolgt.
  3. Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden, z.B. wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt.
  4. Die Entscheidungen in den Fällen der Ziff. 1 bis 3 trifft die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In der Nebenkostenpauschale für die Kunsthandwerkmärkte in der Kommissie (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.7; Entgeltgruppe VII) sind anteilsweise folgende Leistungen enthalten:
- a) Stromverbrauch,
  - b) allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Grundreinigung,
  - c) Mitnutzung der Toiletten.
- (4) Das Verhältnis zwischen der Stadt Wolfenbüttel als Veranstalterin und Eigentümerin der Flächen und dem Standbetreiber als Nutzer wird durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel auf öffentlichen Flächen sowie diese Entgeltordnung. Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

### **§ 3 Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages gemäß § 2 Abs. 4.
- (2) Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem die Nutzung der Flächen nach den Regelungen des Nutzungsvertrages gestattet ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte sind nach einer Fristsetzung durch die Stadt zu leisten, die im Nutzungsvertrag festgeschrieben wird, spätestens jedoch am ersten Veranstaltungstag. In begründeten Fällen kann die Abteilung für Veranstaltungsmanagement der Stadt Wolfenbüttel Ausnahmen zulassen.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs werden gemäß § 288 Abs.3 BGB Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. festgesetzt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 15.03.2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.03.2016

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister

gez. Thomas Pink